



Satzung des Stadtverbandes DIE LINKE. Trier

Stand 26. Februar 2023

Satzung des Stadtverbands DIE LINKE. Trier

Satzung vom 03.12.2016 verabschiedet in Trier, Paulinstraße 3a. Zuletzt geändert am 26.02.2023, Saarstraße 51.

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit.....	2
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 5 Gastmitglieder.....	2
§ 6 Mandatsträger*innen.....	2
§ 7 Städtische-und parteiliche Zusammenschlüsse.....	3
§ 8 Gleichstellung.....	3
§ 9 Geschlechterdemokratie.....	3
§ 10 Gliederung der Kreispartei: Ortsverbände.....	3
§ 11 Organe des Stadtverbands.....	3
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	4
§ 13 Einberufung und Arbeitsweise der Mitglieder-versammlung.....	4
§ 14 Aufgaben des Stadtvorstandes/Sprecher*innenrats.....	5
§ 15 Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Stadtvorstandes/Sprecher*innenrats.....	6
§ 16 Finanzen.....	7
§ 17 Verfahrensregeln der Partei.....	8

Satzungsautonomie

(1) Der Stadtverband DIE LINKE. Trier gibt sich in Übereinstimmung mit der Bundes- und Landessatzung der Partei Die Linke eine eigene Satzung. Die regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen Organisationsebenen und -formen des Stadtverbands.

(2) Werden in dieser Satzung keine Regelungen getroffen, gelten die Regelungen der Landes- bzw. der Bundessatzung.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

(1) Der Kreisverband Trier (im folgenden Stadtverband genannt) der Partei DIE LINKE, ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE. Rheinland-Pfalz.

(2) Der Stadtverband führt den Namen DIE LINKE. Stadtverband Trier. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Trier. DIE LINKE. Trier ist der Stadtverband der Partei DIE LINKE. in der kreisfreien Stadt Trier.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Siehe § 2 der Bundessatzung

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Siehe § 3 der Bundessatzung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Siehe § 4 der Bundessatzung

§ 5 Gastmitglieder

Siehe § 5 der Bundessatzung

§ 6 Mandatsträger*innen

(1) Siehe § 6 der Bundessatzung

(2) Mandatsträger*innen des Stadtverbands Trier zahlen einen Mandatsträgerbeitrag gem. § 6, Abs. 3d der Bundessatzung in der Höhe von mind. 25 Prozent ihrer Vergütung.

§ 7 Städtische-und parteiliche Zusammenschlüsse

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen geben, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

(2) Städtische Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Stadtvorstand an.

(3) Der Zusammenschluss ist auf Antrag durch den Stadtvorstand zu bestätigen.

§ 8 Gleichstellung

Siehe § 9 der Bundessatzung

§ 9 Geschlechterdemokratie

Siehe § 10 der Bundessatzung

§ 10 Gliederung der Kreispartei: Ortsverbände

(1) Im Stadtverband können Ortsverbände gebildet werden. Die Gründung eines Ortsverbands bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Stadtverbands.

(2) Die Tätigkeitsgebiete der Ortsverbände sind räumlich abzugrenzen. Sie dürfen sich nicht überschneiden. Ein Mitglied kann nicht in mehreren Ortsverbänden gleichzeitig Mitglied sein.

(3) Antritte der Ortsverbände zur Wahl müssen durch eine Mitgliederversammlung des Stadtverbands beschlossen werden.

§ 11 Organe des Stadtverbands

(1) Organe der Stadtpartei sind der Stadtvorstand/Sprecher'innenrat, und die Mitgliederversammlung.

(2) Weitere Organe können mit satzungsändernder Mehrheit geschaffen werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Stadtverbands DIE LINKE. Trier. Sie beschließt die Grundsätze der Stadtpolitik und der organisatorischen Fragen auf Stadtebene.

(2) Der Kreismitgliederversammlung vorbehalten sind Beschlüsse über:

- (a) das Wahlprogramm zur Kommunalwahl,
- (b) der Satzung des Stadtverbands,
- (c) den Rechenschaftsbericht des Stadtvorstands,
- (d) die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Stadtvorstands,
- (e) die Neugründung und Auflösung von Ortsverbänden.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der kommunalen Mandatsträger*innen, des Stadtvorstandes, der Ortsverbände und der ggf. nach § 11 Abs. 2 geschaffenen Organe entgegen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt zur Arbeit der kommunalen Mandatsträger*innen auf Grundlage ihres Berichts Stellung. Er entscheidet über die Beteiligung an einer Koalition auf Stadtebene.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Stadtvorstand und die Finanzrevision sowie die ggf. nach § 11 Abs. 2 geschaffenen Organe.

§ 13 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Stadtverbands DIE LINKE. Trier findet mindestens einmal pro Jahr statt.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Stadtvorstands unter Angabe des Tagungsorts, des Datums und der vorläufigen Tagesordnung spätestens drei Wochen zuvor schriftlich oder elektronisch per E-Mail eingeladen.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung, auch Leitanträge und andere Anträge von besonderer Bedeutung, können bis spätestens einer Woche vor Beginn beim Stadtvorstand eingereicht werden. Bereits vorliegende Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Änderungsanträge können per E-Mail oder postalisch nachgereicht werden.
- (4) Dringlichkeits- und Initiativanträge sind Anträge, deren Grund erst nach dem Antragsschluss entstanden ist. Sie können auch noch unmittelbar auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Tagungsleitung und dem/r Protokollant/in gegenzuzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Stadtvorstandes/Sprecher*innenrats

- (1) Der Stadtvorstand/Sprecher*innenrat ist das politische Führungsorgan der Partei auf Stadtebene. Er leitet die Stadtpartei.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören,
 - (a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie ggf. über Finanz- und Vermögensfragen auf Stadtebene,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen kommunalpolitischen Fragen in Trier,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 - d) die Unterstützung und Koordinierung der Ortsverbände und der Zusammenschlüsse,
 - e) die Vorbereitung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen und ggf. von Einzelwahlen (Bürgermeister*innen, Ortsvorsteher*innen).

§ 15 Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Stadtvorstandes/Sprecher*innenrats

(1) Die Mitgliederversammlung kann sich für einen Stadtvorstand oder einen Sprecher*innenrat entscheiden.

(2) Die Zusammensetzung des Stadtvorstandes/Sprecher*innenrats wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Für den Stadtvorstand und den Sprecher*innenrat verpflichtend zu wählende Ämter sind, Vorsitzende*r bzw. Erste*r Sprecher*in, Schatzmeister*in, Schriftführer*in, Beisitzer*innen.

(4) Wahlweise entschieden werden kann die Frage nach der Wahl einer Doppelspitze, die Wahl von Stellvertreter*innen sowie die Anzahl der Beisitzer*innen.

(5) Aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzende*r, stellvertretende*r Vorsitzende*r, Schatzmeister*in, Schriftführer*in) wird eine Person bestimmt, die als Stellvertreter*in der/des Schatzmeister*in fungiert und für den Vorstand mit der/dem Schatzmeister*in über das Bankkonto des Stadtverbands verfügt. Diese Person kann schon auf der Mitgliederversammlung benannt werden, muss jedoch spätestens bei der konstituierenden Sitzung des Vorstands benannt werden.

(6) Mit beratender Stimme gehören dem Stadtvorstand/Sprecher*innenrat die kommunalen Mandatsträger*innen, sowie je ein*e Vertreter*in je Ortsverband und je Zusammenschluss an.

(7) Es können weitere Mitglieder in den Stadtvorstand kooptiert werden. Darüber entscheidet der Stadtvorstand.

(8) Die Amtszeit des Stadtvorstands/Sprecher*innenrats beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen. Treten mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder*innen zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Dann und im Falle eines geschlossenen Rücktritts bleiben die Mitglieder*innen kommissarisch im Amt bis ein neuer Stadtvorstand gewählt ist.

(9) Soweit nicht diese Satzung, die Landessatzung oder die Bundessatzung etwas Anderes bestimmen, regelt der Stadtvorstand die Aufgabenverteilung

unter seinen Mitglieder*innen selbst. Die Regelung wird parteiintern veröffentlicht.

(10) Der Stadtvorstand/Sprecher*innenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Der Stadtvorstand/Sprecher*innenrat ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Über seine Tätigkeit sind die Mitglieder*innen umfassend zu informieren.

§ 16 Finanzen

(1) Die finanziellen Mittel des Kreisverbands:

(a) Die finanziellen Mittel des Stadtverbandes werden durch den Stadtvorstand nach den Regelungen und Grundsätzen der Bundes und Landesfinanzordnung verwaltet.

(2) Die Stadtpartei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen.

(2) Finanzplanung und Rechnungslegung

(a) Der Stadtvorstand ist für die jährliche Verwendung der Mittel verantwortlich. Er legt über Herkunft und Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.

(2) Der Stadtvorstand gibt zu Beginn eines Jahres einen Finanzrechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.

(3) Finanzrevisionskommission

(a) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Finanzrevisor*innen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte ihren Vorsitz.

(2) Mitglieder des Stadtvorstands, angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder einer Finanzrevisionskommission sein.

(3) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Vorstands und der Stadtpartei. Die Finanzrevisionskommission unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung nach dem Parteiengesetz.

- (4) Das Nähere regelt die Bundesfinanzordnung.
- (4) Finanzwirksame Beschlüsse des Stadtvorstandes sind nur in Rücksprache des/der Schatzmeisters*in zu treffen.
- (a) Die/der Kreisschatzmeister*in hat ein Veto-Recht für finanzwirksame Beschlüsse.
 - (b) Alle finanzwirksamen Beschlüsse brauchen zwei Zeichnungsberechtigte. Dies ist der Schatzmeister und eine weitere vom Kreisvorstand benannte Person.
 - (c) Gemäß Richtlinie für die Buchführung und Rechenschaftslegung der Partei DIE LINKE haben Bankzahlungen immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen.
 - (d) Der Stadtverband führt keine Barkasse.

§ 17 Verfahrensregeln der Partei

Siehe § 27 bis 35 der Landessatzung

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 03.12.2016 auf der Kreismitgliederversammlung der Partei DIE LINKE. Trier angenommen. Sie ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten. Änderungen dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung mit der vorgesehenen Mehrheit beschließen. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Impressum

DIE LINKE. Trier

Saarstraße 51, 54290 Trier

mail@die-linke-trier.de